



Weisung über die Entsorgung von Datenträgern und die vorgängige Behandlung von Informationen an der Berner Fachhochschule

Der Rektor der Berner Fachhochschule (BFH),

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Weisung regelt die Entsorgung von Datenträgern und die vorgängige Behandlung von darauf befindlichen Informationen.

² Sie gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer von IT-Ressourcen der BFH.

Art. 2 Begriffe

¹ *Datenträger* sind alle Medien, welche Informationen in digitaler und/oder analoger Form speichern können, namentlich Papier, Film, CD, DVD, Harddisk HDD, Solid State Drive SSD, Memorysticks.

² *Informationen* umfassen Sach- und Personendaten.

³ Das *Bearbeiten* von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten.

⁴ *Bekanntgeben* ist jedes Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichen.

⁵ *Entsorgen* von Datenträgern bezeichnet Vorgänge wie verkaufen, vernichten, eintauschen und zurückgeben, bei welchen ein Datenträger den Kontrollbereich der BFH endgültig verlassen soll. *Eine Entsorgung im Sinne dieser Weisung liegt auch dann vor, wenn der Besitz oder das Zugriffsrecht eines der BFH zur Verfügung gestellten Datenträgers aufgegeben wird.*

⁶ *Nutzerinnen und Nutzer* sind alle Personen, welche IT-Ressourcen der BFH nutzen, insbesondere:

- a Angehörige der BFH gemäss Fachhochschulgesetzgebung²
- b Personen, die im Anstellungsverhältnis von externen Organisationen stehen, welche im Auftrag oder als Partner der BFH Tätigkeiten an oder für die BFH verrichten
- c Angehörige anderer akademischen Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen bestehen
- d weitere Personen, welche an Anlässen teilnehmen und für eine definierte Zeit IT-Ressourcen der BFH nutzen.

⁷ Die für den Abschluss von Verträgen mit Personen gemäss Absatz 6 Buchstaben b – d verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der BFH sehen die Anwendbarkeit dieser Weisung in den entsprechenden Verträgen vor.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

2 Behandlung von Informationen vor der Entsorgung der Datenträger

Art. 3 Grundsatz

¹ Datenträger mit Informationen, welche durch ein Bearbeiten oder Bekanntgeben einen Schaden für die BFH oder für die durch die Daten betroffenen Personen verursachen können, sind vor der Entsorgung zu behandeln.

² Die Behandlung von Datenträgern richtet sich nach den Artikeln 4 und 5.

³ Sind Informationen auf Datenträgern enthalten, welche weder im Besitz noch im Eigentum der BFH sind, so ist die Behandlung der Informationen sowie die Entsorgung der Datenträger mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen durch entsprechende Vereinbarung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Besitzerinnen und Besitzern sicherzustellen.

⁴ Wird ein externer, zertifizierter Dienstleister für die Behandlung von Informationen auf Datenträgern eingesetzt, so sind die Datenträger in einem verschlossenen Behältnis bis zur Abholung aufzubewahren.

⁵ Datenträger mit Informationen, welche nicht geeignet sind, durch ein Bearbeiten oder Bekanntgeben einen Schaden für die BFH oder für die durch die Daten betroffenen Personen zu verursachen, können einer Entsorgung ohne vorgängige Behandlung der Informationen zugeführt werden.

Art. 4 Datenträger mit analog gespeicherten Informationen

¹ Datenträger, welche Informationen in analoger Form enthalten, umfassen Papier, Film sowie weitere Datenträger.

² Informationen, welche in analoger Form auf Datenträgern enthalten sind, müssen vor der Entsorgung gemäss DIN 66399-2 mindestens nach Sicherheitsstufe 3 behandelt werden.

³ Wird für die Behandlung von Informationen auf Papier ein Aktenvernichter an der BFH eingesetzt, so ist ein Gerät gemäss DIN 66399-2 Klasse 2 mit Sicherheitsstufe P-5 oder höher zu verwenden.

Art. 5 Datenträger mit digital gespeicherten Informationen

¹ Datenträger, welche Informationen in digitaler Form enthalten, umfassen optische (z.B. CD, DVD, BD), magnetische (z.B. Harddisk) und elektronische (z.B. Memorystick, SSD) Formen sowie weitere Datenträger.

² Informationen, welche in digitaler Form auf Datenträger enthalten sind, müssen vor deren Entsorgung durch «sichere Löschung» behandelt werden. Als «sichere Löschung» ist zu verstehen, wenn Informationen auch in spezialisierten Einrichtungen mit erheblichem Ressourcenaufwand weder in Teilen noch in ihrer Gesamtheit wiederherstellbar sind.

³ Namentlich durch die folgenden Verfahren gelten die auf den Datenträgern enthaltenen Informationen als sicher gelöscht:

- a* «SecureErase» von Datenträgern, welche diese Funktion gemäss ATA und NVMe Spezifikation unterstützen;
- b* Löschen aller «Encryption Key – EK» auf Datenträgern, welche «Bitlocker», «FileVault2» oder «dm-crypt» Verschlüsselung über den gesamten Speicherbereich einsetzen;
- c* Aktives Setzen eines neuen «Drive Encryption Key – DEK» auf Datenträgern mit «Self Encryption Device – SED» Funktion;
- d* Entmagnetisieren von Datenträgern magnetischer Ausprägung mit geeigneten professionellen Geräten (sogenannten Degaussern).

⁴ Informationen, welche in digitaler Form auf Datenträgern gespeichert sind und nicht gemäss Art 4 Absatz 2 behandelt werden können, müssen gemäss den Vorgaben von DIN 66399-2 als Informationen der Schutzklasse 2 behandelt werden.



3 Entsorgung

Art. 6 Entsorgung

¹ Sind Datenträger Bestandteile eines Systems, wie beispielsweise bei Computern und Netzwerkgeräten, soll nach Möglichkeit das gesamte System entsorgt werden.

² Zu entsorgende Datenträger sind nach Möglichkeit im professionellen Handel wiederzuverwerten. Ein Verkauf oder Eintausch erfolgt dabei immer im Namen und zu Gunsten der BFH.

³ Vorbehalten bleibt die Abgabe von IT-Mittel, im speziellen Datenträger an Studierende, Mitarbeitende oder Dritte unter der Voraussetzung der vorgängigen Bewilligung durch die Departementsleiterin oder den Departementsleiter, die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor respektive die Leiterin oder den Leiter IT-Services. Bei solchen Abgaben findet Kapitel 2 dieser Weisung sinngemäss Anwendung.

Bern, 1. Januar 2021

Berner Fachhochschule

Sig.
Prof. Dr. Sebastian Wörwag
Rektor